

410 C 325/13

Ausfertigung



Verkündet am 30.04.2014

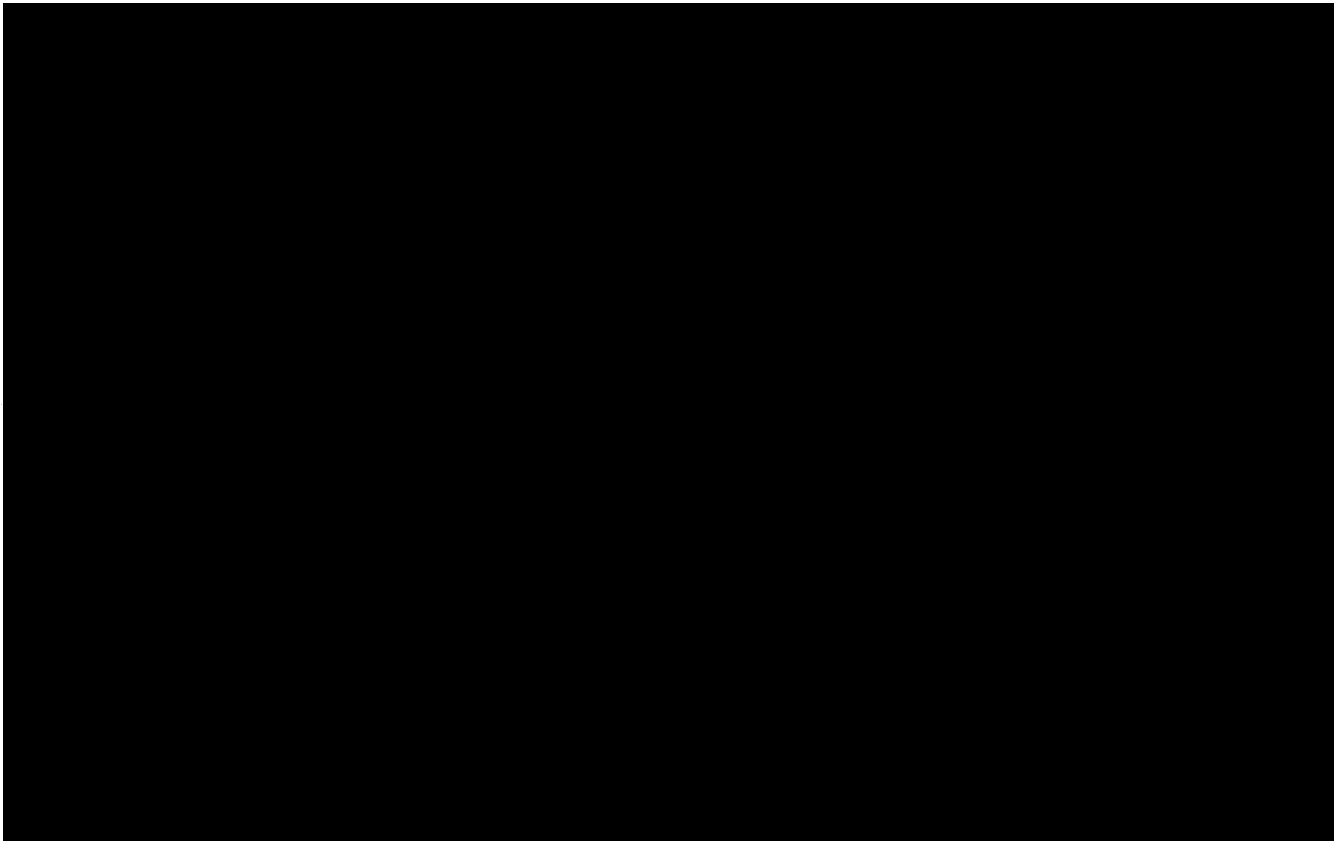
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Teilanerkennnis- und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit



hat das Amtsgericht Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 11.04.2014
durch den Richter Dr. Riesenbeck
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 811,47 € nebst Zinsen in Höhe
von jeweils fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 481,53 € für
die Zeit ab dem 08.02.2013 und auf 329,94 € für die Zeit ab dem

16.02.2013 zu zahlen.

Der Beklagte wird ferner verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 114,54 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist Eigentümer eines PKW. Dieses Fahrzeug nutzt er unter anderem in seinem Maklerbetrieb. Am 19.01.2013 wurde der PKW des Klägers bei einem Verkehrsunfall beschädigt, der durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs verursacht wurde, das bei dem Beklagten haftpflichtversichert ist.

Der PKW des Klägers stand diesem infolge des Unfalls für die Dauer von 13 Tagen nicht zur Verfügung. In dieser Zeit nutzte er für seine gewerblichen Betrieb einmal das Fahrzeug seiner Ehefrau, einmal ließ er sich von seinem Sohn fahren. Ferner lieh er sich einmal das Fahrzeug eines Kollegen. Er hatte zudem im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Makler einen Termin in Bremen wahrzunehmen, zu dem er nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelangen konnte.

Durch seine Prozessbevollmächtigte nahm der Kläger den Beklagten auf die Zahlung von Reparaturkosten in Höhe von 4.104,30 €, auf die Erstattung der Kosten für ein Schadensgutachten in Höhe von 513,40 €, auf die Zahlung einer Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € und auf die Erstattung eines Nutzungsausfallschadens für die Reparaturdauer von 13 Tagen zu je 43,00 € in Höhe von 559,00 €, mithin auf die Erstattung eines Gesamtschadens in Höhe von 5.201,70 € in Anspruch. Ferner verlangte er die Erstattung anwaltlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 527,00 €, wobei er eine Gebühr in Höhe von 1,5 zugrunde legte.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 07.02.2013 ließ der Kläger dem Beklagten eine Frist bis zum 15.02.2013 für die Erstattung des Nutzungsausfallschadens setzen.

Der Beklagte leistete auf die Reparaturkostenforderung 3.605,77 €, auf den Nutzungsausfall 229,06 €. Er zahlte überdies weitere 17,00 €. Auf die vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zahlte er 374,90 €.

Mit seiner Klage hat der Kläger den Beklagten auf die Erstattung der nach seiner Auffassung offenen Sachschadenskosten in Höhe von 481,53 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.02.2013 und auf

die Erstattung eines weiteren Nutzungsausfallschadens in Höhe von 329,94 € nebst Zinsen in gleicher Höhe seit dem 16.02.2013 sowie auf die Freistellung von der Zahlung weiterer anwaltlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 152,10 € in Anspruch genommen.

Der Beklagte hat die Klageforderungen in Höhe von 481,53 € nebst der auf diesen Betrag geltend gemachten Zinsen anerkannt.

Der Beklagte ist der Auffassung, ihm stehe eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von insgesamt 559,00 € zu, auf die der Beklagte bereits 229,06 € geleistet hat.

Der Kläger ist der Auffassung, auch ein Geschädigter, der einen verunfallten PKW im Rahmen seines Gewerbebetriebs nutzt, könne eine Nutzungsausfallentschädigung verlangen, ohne einen entgangenen Gewinn beziffern zu müssen.

Der Kläger beantragt nach dem Teilanerkennnis des Beklagten nunmehr,

im Hinblick auf die anerkannten Teilforderungen ein Anerkenntnisurteil gegen den Beklagten zu erlassen,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 329,94 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 329,94 € seit dem 16.02.2013 zu zahlen und

den Beklagten ferner zu verurteilen, den Kläger in Höhe von 152,10 € von vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen, soweit die Klageforderungen nicht anerkannt wurden.

Er ist der Auffassung, dem Geschädigten, dessen PKW in einem Gewerbebetrieb genutzt und bei einem Unfall beschädigt wird, stehe für die Zeit des Nutzungsausfalls keine Nutzungsausfallentschädigung zu. Vielmehr stehe dem Geschädigten allenfalls der Ersatz des entgangenen Gewinns zu, der jedoch konkret zu beziffern sei.

Die Parteien haben in der öffentlichen Sitzung vom 11.04.2014 mündlich verhandelt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem erkannten Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

I.

Soweit der Beklagte die Klageforderungen anerkannt hat, war er nach § 307 ZPO durch ein Teilerkenntnisurteil zu verurteilen.

II.

Der Kläger hat überdies einen Anspruch gegen den Beklagten auf die Zahlung einer weiteren Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 329,94 € und auf die Freistellung von weiteren anwaltlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 114,54 €. Die Ansprüche folgen aus § 7 Abs. 1 StVG, § 1 PfIVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 VVG, § 257 BGB. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche hat der Kläger gegen den Beklagten in der Hauptsache nicht.

1.

Durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs, das bei dem Beklagten haftpflichtversichert ist, ist der PKW des Klägers am 19.01.2013 beschädigt worden. Anhaltspunkte für die Annahme einer Unfallverursachung durch höhere Gewalt sind nicht ersichtlich. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass der Unfall allein durch den Betrieb des bei dem Beklagten versicherten Fahrzeugs verursacht wurde.

2.

Dem Kläger steht ein Ersatz für den Ausfall seines Fahrzeugs für die Dauer von 13 Tagen in Höhe von 559,00 € zu. Zwischen den Parteien steht nicht in Streit, dass ein etwaiger Nutzungsausfall mit 43,00 € für jeden Tag anzusetzen ist. Auf den Nutzungsausfallschaden hat der Beklagte bereits 229,06 € geleistet, so dass ein Anspruch in Höhe von 329,94 € fortbesteht.

Auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kommt eine Entschädigung für entzogene Gebrauchsvorteile in Betracht. Der Bundesgerichtshof hat dies in einem obiter dictum erkennen lassen (BGH, Urtei vom 04.12.2007 – VI ZR 241/06 – Rdnr. 9 f. – zitiert nach juris). Dies ist jedenfalls in denjenigen Fällen interessengerecht, in denen sich das Unterbleiben der gewerbliche Nutzung eines verunfallten Fahrzeugs nicht unmittelbar in einem entgangenen Gewinn niederschlägt, wie dies etwa bei einem verunfallten Taxis der Fall ist (LG Köln, Urteil vom 21.12.2011 – 9 S 62/11, Rdnr. 5 – zitiert nach juris).

Der Kläger nutzt den am 19.01.2013 verunfallten PKW im Rahmen seines Maklerbetriebes. Das Fahrzeug dient damit lediglich mittelbar der Erzielung von Gewinn. Der Kläger hat dargetan, dass er den Willen und die Möglichkeit hatte, das Fahrzeug auch während der dreizehntägigen Ausfallzeit betrieblich zu nutzen. Er hat nachvollziehbar vorgetragen, dass er sich in dieser Zeit bei seiner Ehefrau, bei seinem Sohn und bei einem Kollegen Ersatzfahrzeuge oder Fahrgelegenheiten

beschafft hatte, um seine gewerblichen Aufgaben zu erfüllen und insbesondere Termine wahrzunehmen.

3.

Dem Kläger ist ferner ein Anspruch auf die Freistellung von anwaltlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 489,44 € entstanden, auf den der Beklagte bereits 374,90 € geleistet hat. Den anwaltlichen Gebühren liegt ein Gegenstandswert von 5.201,70 € zugrunde. Er kann 1,3 Gebühren für Tätigkeit seiner Prozessbevollmächtigten bei der Regulierung des Verkehrsunfalls in Ansatz bringen. Diese Vergütung ist üblich und angemessen. Ferner berücksichtigt das Gericht dabei, dass der Hergang des Verkehrsunfalls und der Haftungsgrund des Beklagten zwischen den Parteien auch vorgerichtlich nicht in Streit standen.

III.

Der Anspruch auf die Zahlung der zugesprochenen Zinsen folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

IV.

Die Nebenentscheidungen ergehen auf der Grundlage der §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 708 Ziff. 1 und Ziff. 11, 713 ZPO.

Eine Befugnis, die Zwangsvollstreckung gegen Leistung von Sicherheit abzuwenden, war dem Beklagten nicht nach § 711 ZPO einzuräumen. Soweit der Beklagte infolge seines Anerkenntnisses verurteilt wurde, steht ihm eine Abwendungsbefugnis bereits nach §§ 708 Ziff. 1, 711 ZPO nicht zu. Im Übrigen ist der Beklagte in der Hauptsache lediglich zu einer Zahlung in Höhe von 329,94 € und zu einer Freistellung von Kosten in Höhe von 114,54 € verurteilt worden, mithin in Höhe von 444,48 €. Insoweit bleibt seine Beschwer hinter der für Rechtsmittel geltenden Grenze von 600,00 € aus § 511 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO zurück.

V.

Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf (811,47 € + 152,10 € =) 963,57 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

C) Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld oder dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Bielefeld oder dem Landgericht Bielefeld eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Dr. Riesenbeck

Ausgefertigt

Horton, Justizbeschäftigte (mD)

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

